

Stadt Petershagen

Ortschaft Döhren

Bebauungsplan Nr.14

"Elmenhorst"

3. Änderung

1. Ausfertigung

Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen für das Änderungsgebiet (Änderungspunkte)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO), zulässig ist nur in § 5 Abs. 2 BauNVO die Nummer 3 sonstige Wohngebäude
 - überbaubare Grundstücksfläche
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - II Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 16 BauNVO
- Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - O offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - ED zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser
 - Baugrenzen zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Öffentliche Grünfläche
 - mit der Zweckbestimmung: Kinderspielplatz
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 13 BauGB)**
 - Zweckbestimmung: Elektrizitäts-Transformator
- Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
 - Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Bauvorhaben, die mit einer Feuerstelle verbunden sind und in dieser Schutzfläche errichtet werden, sind mit einem Funkenfluggitter auszustatten
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsgebietes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

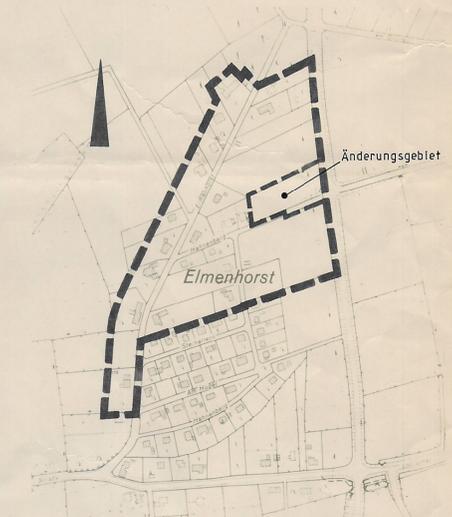
Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Änderungen haben für diese 3. Änderung weiterhin Gültigkeit.



Auszug aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan einschließlich der 3. Änderung M. 1:1000

Auszug aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan M. 1:1000

Hinweis:
Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, unter anderem Tonscherben, Metallfunde, Fossilien, Knochen usw.; aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist nach den §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes/Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Petershagen als Untere Denkmalbehörde, Schloßfreiheit 2-4, 32469 Petershagen, Tel.: 05702/822-162, Fax: 05702/822-198, oder dem Amt für Bodendenkmalpflege -Außenstelle Bielefeld- Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250, Fax: 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.



Übersichtsplan M. 1:5000

Entwurf und Anfertigung des Bebauungsplanes/der Bebauungsplanänderung erfolgte durch das Bauamt der Stadt Petershagen.

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit den Katasterunterlagen vom _____ überein. Die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen wird festgestellt.

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung durch Beschluss des Rates der Stadt vom 13.12.1999 aufgestellt worden und am 28.3.2000 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen.

Diese Bebauungsplanänderung hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 12.4.2000 bis 12.5.2000 öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am 4.4.2000 öffentlich bekanntgemacht.

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1996 (GV NW S. 475) in der derzeit gültigen Fassung und dem Text vom Rat der Stadt am 20.6.2000 als Satzung nebst Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss und der Ort der Bereithaltung sind am 1.8.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Diese Bebauungsplanänderung wird mit dem Text und der Begründung gem. § 10 BauGB ab 1.8.2000 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Petershagen, den 1.8.2000

Dipl.-Ing.

Minden, den _____
Bürgermeisterin

(Schmitz-Neuland)

Petershagen, den 1.8.2000
Stadt Petershagen
Die Bürgermeisterin

(Schmitz-Neuland)

- ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN**
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit der Planaufstellung gültigen Fassung.
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in der zur Zeit der Planaufstellung gültigen Fassung.
 - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1996 (GV NW S. 475) in der zur Zeit der Planaufstellung gültigen Fassung.
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7.3.1995 (GV NW S. 218) in der zur Zeit der Planaufstellung gültigen Fassung.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planchalles (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der zur Zeit der Planaufstellung gültigen Fassung.